

## Kommentar zum BGE

Am 27. Oktober 2022 hat das Bundesgericht in Sachen Mels und Zonenplanung einen interessanten Entscheid gefällt. Das Bundesgericht hat die Beschwerde zweier Beschwerdeführer gegen eine im Dorfkern Mels durchgeführte Teilzonenanpassung vollumfänglich gutgeheissen und zur Neu Beurteilung im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichts an die Gemeinde Mels zurückgewiesen.

In seinen Erwägungen hält das Bundesgericht u.a. Folgendes fest:

Die Umgebungszonen IX (Kirche Mels, Rebberg, Friedhof, Schulhaus Dorf, „Schmonenhaus“, Kindergarten Dorf), die Umgebungszone X (Parzelle Nr. 1033, d.h. die Wiese gegenüber der Bank Linth, inkl. Stall) sowie auch die Umgebungszone I (Bungert im Dorkern Ost, auch bekannt als «Schenkenwiese») sind gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts und gestützt auf ISOS keine Baugebiete. Das Bundesgericht hält fest, dass die genannten Gebiete in ihrer Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche erhalten bleiben müssen und auch die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahrt werden müssen. Auch hält es fest, dass störende Veränderungen beseitigt werden müssen.

Der Entscheid ist für die Gemeinde verbindlich und die Anweisungen an die Gemeinde sind klar: Sie muss die anstehenden Revisionen der Ortsplanung koordinieren und sichernde raumplanerische Massnahmen für die geschützten Zonen anordnen.

Konkret heisst dies, dass Bauten und Anlagen (ob provisorisch oder definitiv) in den genannten Zonen nicht realisiert werden können. Es sei denn sie sind standortgebunden notwendig, d.h. ihre Erstellung ist unabdingbar notwendig und nur genau an diesem Standort möglich. Die Gemeinde Mels oder auch andere Grundeigentümer dürfen in den genannten Zonen nur noch bauen, wenn erwiesen ist, dass der Bau nur gerade an besagtem Ort möglich ist und der Bau zudem notwendig ist. Es muss nachgewiesen sein, dass es keine alternativen Standorte dafür gibt.

Möchte nun die Gemeinde Mels in einer geschützten Zone z.B. einen Fuss- und Veloweg oder eine Strasse bauen oder ein Schulhaus in einer Schutzzone erstellen, geht dies nicht. Dazu kommt, dass die Gemeinde Mels schon vor Jahren zwecks Schulhauserweiterung die Liegenschaft „Alte Drucki“ gekauft hat. Mindestens ein alternativer Standort ist also vorhanden. Weitere Alternativen liessen sich finden. Allfällige untergeordnete praktische Gründe (Zeitmangel, verpasste Planung, Bildung, etc.), die als Argument für den Bau solcher Bauten gelten gemacht werden, würden das Schutzinteresse an den Zonen nie überwiegen.

Interessant ist auch die Stellungnahme des Bundes Amts für Kultur (BAK), das in seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht festhält: „Der Entscheid, die Umgebungszone I (Bungert Dorfkern Ost) als Baugebiet zu belassen, kann in diesem Zusammenhang als willkürlich erscheinen.« Zudem könne auch die Aussage der Vorinstanz (Verwaltungsgericht SG), wonach die Denkmalpflege das Vorhaben grundsätzlich unterstütze, aufgrund der widersprüchlichen und teilweise fehlerhaften Stellungnahmen ernsthaft in Frage gestellt werden. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil zur Frage der angeblichen Unterstützung durch die Denkmalpflege ausdrücklich fest: „Diese Auffassung der Vorinstanz erachtet das BAK in seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht als rechtlich unzutreffend.“

Kurz und bündig: Arbeit nicht richtig gemacht, fehlerhaft, widersprüchlich, Willkür.